swiss olympic
spirit of sport

Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände

Version: **01.01.2027**

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel ... 3
2 Geltungsbereich Richtlinien und Abschluss Leistungsvereinbarung ... 3
3 Ziel ... 3
4 Fördermodell ... 3
5 Begriffe ... 3
6 Bedingungen und Zulassung neuer Sportverbände und Sportarten ... 4
7 Bewertung ... 5
8 Kriterien und Bewertungssystem ... 6
9 Berechnung der Förderbeiträge ... 8
10 Auszahlung der Förderbeiträge ... 10
11 Verwendung der Förderbeiträge ... 10
12 Controlling ... 11
13 Konsequenzen bei Fehlverhalten oder Nichterfüllung der Bedingungen ... 11
14 Publikation ... 11
15 Weitere Bestimmungen ... 12
16 Rechtsweg und Gerichtsstand ... 12
17 Inkraftsetzung und Aktualisierung ... 12
Anhang: Modell Verbandsförderung ... 13

Zugehörige Dokumente (Website Swiss Olympic):

- Ausführungsbestimmungen:
  - Bewertungsbereich Basisaufgaben
  - Bewertungsbereich Sportpersonal
  - Bewertungsbereich Leistungssport
  - Bewertungsbereich Breitensport
  - Förderbereich Entwicklung
  - Nachwuchstrainer*innen Regional
  - Beitrag zur Nutzung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK-Nutzungsbeitrag)
- Liste der Sportarten

1 Präambel

Diese Richtlinien stellen die Grundlage der Förderung der nationalen Sportverbände hinsichtlich ihrer finanziellen Unterstützung dar. Sie dienen als Steuerungsinstrument betreffend die Vergabe der finanziellen Mittel an die nationalen Sportverbände und deren Einsatz durch die nationalen Sportverbände. Mit der Verbandsförderung bezweckt Swiss Olympic eine umfassende Verbesserung des privatrechtlich organisierten Schweizer Verbands- und Vereinssports. Dabei sind internationale Erfolge im Leistungssport ein erklärtes Ziel, sie sind allerdings primär eine Konsequenz einer qualitativ hochstehenden Sportförderung. Dazu braucht es funktionierende Strukturen und Prozesse, kompetente und mit Ressourcen ausgestatte Mitarbeitende sowie eine Wertebasis, die die Gesundheit und Sicherheit der Menschen gewährleistet. Diese Aspekte sollen durch die Verbandsförderung ermöglicht resp. aktiv bestärkt werden, indem Swiss Olympic die nationalen Sportverbände bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt und den Bedarf an den hierfür notwendigen Ressourcen im Rahmen seiner Möglichkeiten teilweise abzudecken hilft.

2 Geltungsbereich Richtlinien und Abschluss Leistungsvereinbarung

Diese Richtlinien finden Anwendung im Zusammenhang mit der Vergabe von Förderbeiträgen an die nationalen Sportverbände. Sie bilden den verbindlichen Rahmen für Swiss Olympic und die nationalen Sportverbände zur Vergabe und zum Erhalt von finanziellen Leistungen im Zusammenhang mit dem Verbandsfördermodell.

Die Beitragshöhe und -verwendung sowie die konkreten mit der Beitragsgewährung einhergehenden Rechte und Pflichten und weitere Modalitäten regeln Swiss Olympic und der entsprechende nationale Sportverband mit einer Leistungsvereinbarung. Der Abschluss der Leistungsvereinbarung mit dem jeweiligen nationalen Sportverband ist Sache der Geschäftsstelle von Swiss Olympic (nachfolgend: Geschäftsstelle). Die Leistungsvereinbarung ist von Präsident*in und Direktor*in resp. deren Stellvertreter*innen von Swiss Olympic zu unterschreiben.

3 Ziel

Durch die Verbandsförderung werden gezielt Anreize gesetzt, wie die nationalen Sportverbände ihre Mittelzuteilung und -verwendung im Sinne einer umfassenden Verbandsentwicklung gestalten. Jeweils am Ende eines Leistungsvereinbarungszyklus werden die erbrachten Leistungen der nationalen Sportverbände anhand qualitativer und quantitativer Kriterien in den Bereichen Basisaufgaben, Sportpersonal, Leistungssport und Breitensport bewertet. Sind die Bedingungen erfüllt, definiert diese Bewertung die Höhe der finanziellen Unterstützung für den folgenden Leistungsvereinbarungszyklus. Der hohe Gestaltungsspielraum im Mitteleinsatz soll den nationalen Sportverbänden die notwendige Selbstbestimmung geben, um als Gesamtverband sowie im Leistungs- und Breitensport erfolgreich zu sein.

4 Fördermodell

Das Modell der Förderung der nationalen Sportverbände ist in Anhang 1 dargestellt.

5 Begriffe

5.1 Nationaler Sportverband

Ein nationaler Sportverband im Sinne dieser Richtlinien ist ein Mitglied von Swiss Olympic in der Kategorie „Nationaler Sportverband“ (olympisch oder nicht-olympisch) gemäss den geltenden Statuten.

5.2 Sportart bzw. Sportarten

Swiss Olympic legt fest, welche Sportarten anerkannt werden und führt diese auf der Swiss Olympic Website auf. Dabei stützt sich Swiss Olympic im Zusammenhang mit der Beurteilung auf die bewährte Praxis sowie international anerkannte und verankerte Einstufungssysteme. Bei olympischen Sportarten richtet sich die Beurteilung nach der IOC-Einstufungssystematik. Swiss Olympic teilt die Sportarten in (1) Einzel-/Teamsportarten und (2) Mannschaftssportarten auf.

5.3 Accountsystem

Die nationalen Sportverbände werden aufgrund der quantitativen Kriterien, resp. ihrer erreichten Punktzahl im Pretest (siehe Ziffer 7.5), als Basic Account oder Key Account eingeteilt.

5.3.1 Basic Account

Nationale Sportverbände mit einem Punktewert von <25 gemäss Pretest gelten als Basic Accounts. Basic Accounts erhalten einen pauschalen Förderbeitrag, dessen Höhe von der Anzahl erzielter Punkte im Pretest abhängt. Zusätzlich können NWF-Beiträge und Beiträge aus dem Subbereich Systementwicklung ausgelöst werden. Die Bewertungs- und Controllingprozesse sind gegenüber den Prozessen der Key Accounts vereinfacht. In der Verwendung der Beiträge ist grundsätzlich keine Bindung an einzelne Bereiche vorgeschrieben, wobei die konkreten Verwendungsmöglichkeiten mit der Leistungsvereinbarung definiert werden.

5.3.2 Key Account

Nationale Sportverbände mit einem Punktewert von ≥25 gemäss Pretest gelten als Key Accounts. Key Accounts erhalten einen individuell berechneten Beitrag, der von den in der Vollbewertung erzielten Punkten je Förderbereich abhängt. Die Verwendung der zugesprochenen Förderbeiträge ist an die jeweiligen Förderbereiche (Basisaufgaben, Sport, Entwicklung) gebunden und richtet sich nach der jeweiligen Leistungsvereinbarung.

6 Bedingungen und Zulassung neuer Sportverbände und Sportarten

6.1 Allgemeine Bedingungen

Die Erfüllung der allgemeinen Bedingungen ist Voraussetzung für die Auslösung aller Förderbeiträge im Rahmen des Verbandsfördermodells. Als allgemeine Bedingungen gelten die Mitgliedschaft bei Swiss Olympic, die stete Erfüllung der Mitgliedschaftskriterien gemäss den geltenden Statuten von Swiss Olympic, die Erfüllung der Anforderungen und Umsetzung des Branchenstandards des Schweizer Sports sowie ein regelmässig aktualisiertes Förderkonzept Breitensport (Foundation)[1].

6.2 Bedingungen Sportpersonal

Zur Zulassung zur Berechnung der Förderbeiträge Sportpersonal bedarf es bei Verbänden mit Leistungssportförderberechtigten Sportarten (vgl. Ziff. 6.3) zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen ein regelmässig aktualisiertes Förderkonzept Trainer*innen.

6.3 Bedingungen Leistungssport

Sportarten, welche im Programm der nächsten Olympischen (Sommer- oder Winter-)Spiele sind, müssen für die Zulassung zur Berechnung der Förderbeiträge Leistungssport über ein regelmässig aktualisiertes Förderkonzept Leistungssport (F)TEM verfügen – weitere Kriterien werden nicht angewendet.

Für alle anderen Sportarten bedarf es zur Zulassung zur Berechnung der Förderbeiträge Leistungssport (Teilbereich des Förderbereichs Sport), bzw. zur Zusprechung der Leistungssport-Förderberechtigung, zusätzlich zum regelmässig aktualisierten Förderkonzept Leistungssport (F)TEM der Erfüllung folgender Kriterien (je Sportart):

- Nationale Verbreitung: Die Sportart wird in mind. 20 Vereinen gemäss Art. 60ff. ZGB ausgeübt, wobei in mindestens zwei Sprachregionen je drei Vereine bestehen müssen. Diesen Vereinen sind mindestens 1000 Aktivmitglieder (Definition gemäss Ausführungsbestimmungen zu den Statuten) angeschlossen, welche die entsprechende Sportart ausführen. Einzelmitglieder, welche direkt beim nationalen Sportverband angeschlossen sind, können dazugezählt werden.
- Aktive Leistungssportförderung des nationalen Sportverbands in der entsprechenden Sportart.
- Leistungssport-Aufwand (finanziert durch Eigenmittel) pro Sportart von mindestens CHF 80'000.– jährlich.
- Trainer*innenanstellung mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% auf nationaler Stufe (Mindestbeschäftigungsgrad von 30% pro Person und minimaler Bruttolohn von CHF 80‘800 pro Jahr bei einem 100%-Pensum[2]).

[1] Übergangsfrist: Das Förderkonzept Breitensport muss bis spätestens 31.12.2027 vorliegen.

[2] Der Bruttolohn (für die Sozialversicherungen und Steuern massgebender Lohn gemäss Lohnausweis Ziffer 8) muss bei einem 100%-Pensum mindestens Fr. 80'800.– pro Jahr betragen. Dies beinhaltet Gehaltsnebenleistungen, welche dem Lohn gemäss Lohnausweis (Ziffern 1 bis 7) angerechnet werden dürfen. Bei einem Mandatsverhältnis muss der vereinbarte Betrag bei einem 100%-Pensum mindestens Fr. 100’000.– betragen.

Für den Bezug von Mitteln aus dem zweckgebundenen Fördertopf NWF Regional gilt zusätzlich folgende Bedingung:

- Die Sportart verfügt über ein von Swiss Olympic anerkanntes, regelmässig aktualisiertes und publiziertes Talent-Identifikations- und Selektionskonzept gemäss PISTE für die Talent Card Vergabe.

6.4 Zulassung neuer Sportverbände bzw. neuer Sportarten

Mit Erlangung der Mitgliedschaft über das gemäss Statuten vorgesehene Aufnahmeverfahren als Mitglied von Swiss Olympic werden nationale Sportverbände in der nächstfolgenden ordentlichen Bewertung beurteilt.

Nationale Sportverbände können jederzeit, spätestens jedoch per 30. September des vorletzten Jahres der laufenden Leistungsvereinbarung, z.H. der Geschäftsleitung von Swiss Olympic einen Antrag für die Anerkennung und Zulassung neuer Sportarten stellen. Die Geschäftsleitung entscheidet unter Berücksichtigung der Kriterien gemäss Ziffer 5.2 über die Anerkennung einer Sportart und unter Berücksichtigung der Bedingungen gemäss Ziffer 6.3 über die Zulassung einer Sportart zur Bewertung anhand der aufgeführten Kriterien. Neue Sportarten werden in der nächstfolgenden ordentlichen Bewertung beurteilt.

7 Bewertung

7.1 Zeitpunkt und Dauer der Bewertung

Die Bewertung der nationalen Sportverbände (Sommer und Winter) und deren Sportarten erfolgt jeweils im Anschluss an die Olympischen Sommerspiele und ist für die nachfolgenden vier Jahre gültig.

7.2 Bedingungen für die Bewertung

Sind die Bedingungen im Leistungssport (vgl. Ziffer 6.3) nicht erfüllt, wird die Sportart im Bereich Leistungssport nicht zur Bewertung zugelassen und erhält in diesem Bereich für den folgenden Leistungsvereinbarungszyklus keine Förderbeiträge. Sind die allgemeinen Bedingungen (vgl. Ziffer 6.1) und/oder die Bedingungen für den Bereich Sportpersonal (vgl. Ziffer 6.2) nicht erfüllt, wird ein nationaler Sportverband trotzdem zur Bewertung zugelassen, erhält jedoch bis zur Erfüllung der jeweiligen Bedingungen keine Förderbeiträge (vgl. Ziffer 13).

Werden vom nationalen Sportverband im Rahmen der Datenerhebung innerhalb der von Swiss Olympic kommunizierten Frist keine oder ungenügende Angaben zu einzelnen Kriterien geliefert, wird das jeweilige Kriterium mit 0 Punkten bewertet.

7.3 Bewertung Einzel-/Teamsportarten vs. Mannschaftssportarten

Bei der Bewertung im Förderbereich Leistungssport werden bei den Einzel- und Teamsportarten die Frauen und Männer gemeinsam und bei den Mannschaftssportarten Frauen und Männer getrennt bewertet.

7.4 Bewertungsprozess

Der Bewertungsprozess läuft nach den folgenden Verfahrensschritten ab (Rekursmöglichkeiten vgl. Ziffer 16):

1. Die Geschäftsstelle prüft für die Zulassung zur Bewertung die Erfüllung der Leistungssportbedingungen der bisher leistungssport-förderberechtigten Sportarten (vgl. Ziffer 6.3).
2. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Nicht-Zulassung von Sportarten, die die Leistungssportbedingungen im Vergleich zur letztmaligen Bewertung nicht mehr erfüllen.
3. Die Geschäftsstelle führt eine Vor-Bewertung (Pretest – vgl. Ziffer 7.5) durch. Swiss Olympic kommuniziert die Ergebnisse gemäss Pretest.
4. Die Geschäftsleitung entscheidet über allfällige Anträge der nationalen Sportverbände zur erneuten Durchführung des Pretests mit aktualisierten Daten.
5. Die Geschäftsstelle nimmt die Vollerhebung der nationalen Sportverbände mit ≥25 Punkten (Ergebnis Pretest) anhand der Kriterien (vgl. Ziffer 8) vor.
6. Die Geschäftsstelle teilt dem nationalen Sportverband die provisorische Bewertung und erwartete Bandbreite des Förderbeitrags mit und prüft allfällige Rückmeldungen (keine Anfechtung im Sinne von Ziffer 16).
7. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Bewertung und Bandbreite des zukünftigen Förderbeitrags. Diese werden dem nationalen Sportverband mitgeteilt.

8. Swiss Olympic teilt den nationalen Sportverbänden die definitiven Förderbeiträge für die zukünftige Leistungsvereinbarungsperiode mit.

7.5 Vereinfachte Vor-Bewertung (Pretest)

Vor der vollständigen Bewertung wird ein Pretest durchgeführt. Dazu werden die quantitativen Kriterien[3] gemäss Ziffer 8 verwendet. Auf eine Bewertung der qualitativen Kriterien wird verzichtet, stattdessen wird pauschal ein Qualitätsfaktor mit dem Wert 1.67 angewendet. Dieser Wert entspricht durchschnittlich einem erreichten Punkt (von max. 3) pro Qualitätskriterium gemäss Ziffer 8.1 bis 8.4.

Hat ein nationaler Sportverband mehrere Sportarten, fliessen die Ergebnisse der bestbewerteten leistungssportförderberechtigten Sportart in die Gesamtergebnisse ein. Die Ergebnisse der weiteren Sportarten werden für den Pretest nicht berücksichtigt.

Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt grundsätzlich anhand der gleichen Formel wie für die Vollerhebung. Zusätzlich werden die Gesamtpunkte pro nationalen Sportverband im Verhältnis der definierten Prozentwerte der Gesamtmittel pro Bewertungsbereich (vgl. Ziffer 8) gewichtet[4].

Verpasst ein nationaler Sportverband den Punktewert zur Erlangung der Accountstufe «Key» (vgl. Ziffer 5.3) um max. 2 Punkte, so hat er die Möglichkeit, mittels Antrag eine Erhebung und Anrechnung seiner effektiven Qualitätswerte zu verlangen. In dem Fall erfolgt die Zuteilung in die Accountstufe «Basic» oder «Key» und die Berechnung der Förderbeiträge anhand der ermittelten effektiven Qualitätsfaktoren pro Bewertungsbereich, auch wenn diese tiefer als 1.67 ausfallen.

8 Kriterien und Bewertungssystem

Zu den hier aufgeführten Kriterien existieren ergänzende Ausführungsbestimmungen, die die Kriterien, Prozess und Modalitäten detaillierter erläutern.

8.1 Basisaufgaben (ca. 20% der Gesamtmittel)

Im Bewertungsbereich Basisaufgaben stehen ca. 20%[5] der Gesamtgelder zur Verfügung. Es werden die nationalen Sportverbände bewertet und nicht die Sportarten. Pro nationalen Sportverband können maximal 45 Punkte erreicht werden. Berücksichtigt werden folgende Kriterien:

Kriterien Quantität	
Bedeutung	**Punkte**
Anzahl Mitglieder	0-5
Ausgewogene Mitgliederstruktur	0-2
Ressourcen	**Punkte**
Beschäftigungsgrad Schlüsselfunktionen Basisaufgaben	0-6
Finanzen	0-2
Mögliches Total	**0-15**

Kriterien Qualität	
Struktur & Prozesse	**Punkte**
Führungsinstrumente	0-3*2
Umsetzungsqualität	**Punkte**
Organisationsentwicklung	0-3
Gesellschaftliche Themen	0-3
Vereinsentwicklung	0-3
Unternehmerische Orientierung	0-3
Möglicher Qualitätsfaktor[6]	**1-3**

[3] Einzige Ausnahme ist das Leistungssport-Kriterium «Potenzial». Dieses Kriterium kann für den Pretest statt bewertet anhand der Resultatkriterien (OS, EM/WM sowie JEM/JWM) hochgerechnet werden.

[4] Die Punkte des Pretests werden in das Verhältnis der Gesamtmittel (20% Basisaufgaben, 30% Sportpersonal, 35% Leistungssport und 5% Breitensport – Prozentzahlen gemäss Ziffer 7) gesetzt: Pkt. Pretest * (x%/0.9*4). Rechenbeispiel: Wenn ein Verband bei der Bewertung der quantitativen Kriterien im Breitensport 11 Punkte erzielt, so ergibt dies im Rahmen des Pretests einen Wert von 2.44 (11*5%/0.9*4)

[5] Die prozentuale Verteilung gilt als Richtwert und ist abhängig von allfälligen Zweckbindungen der Gelder durch die Geldgeber.

[6] Der Qualitätsfaktor liegt immer zwischen 1 und 3 und wird gemäss folgender Formel berechnet: 1+(Summe Punkte Qualitätsbewertung/Punkte max.)*2; Beispiele: Verband A erzielt in der Qualitätsbewertung 7 Punkte von Total möglichen 18 Punkten, d.h. Qualitätsfaktor: 1+(7/18)*2 = 1.77 / Verband B erzielt in der Qualitätsbewertung 0 Punkte von total möglichen 18 Punkten, d.h. Qualitätsfaktor: 1+(0/18)*2 = 1.

8.2 Sportpersonal (ca. 30% der Gesamtmittel)

Im Bewertungsbereich Sportpersonal stehen ca. 30% der Gesamtgelder zur Verfügung. Es werden die nationalen Sportverbände bewertet und nicht die Sportarten. Pro nationalen Sportverband können maximal 45 Punkte erreicht werden. Berücksichtigt werden folgende Kriterien:

Kriterien Quantität	
Bedeutung	**Punkte**
Beschäftigungsgrade der Schlüsselfunktionen Sport	0-5
Ressourcen	**Punkte**
Beschäftigungsgrade Trainer*innen national	0-10
Mögliches Total	**0-15**

Kriterien Qualität	
Struktur & Prozesse	**Punkte**
Förderkonzept Trainer*innen	0-3
Umsetzungsqualität	**Punkte**
Umsetzung Förderkonzept Trainer*innen: Aus- und Weiterbildung	0-3
Umsetzung Förderkonzept Trainer*innen: Förderung & Begleitung	0-3
Umsetzung Förderkonzept Trainer*innen: Führung	0-3
Möglicher Qualitätsfaktor	**1-3**

8.3 Leistungssport (ca. 35% der Gesamtmittel)

Im Bewertungsbereich Leistungssport stehen ca. 35% der Gesamtgelder zur Verfügung. Es werden die förderberechtigten Sportarten bewertet und nicht der nationale Sportverband. Die Gesamtpunktzahl eines nationalen Sportverbandes im Bewertungsbereich Leistungssport ergibt sich aus der Summe der Bewertung seiner Sportarten.

Berücksichtigt werden folgende Kriterien pro Sportart:

Kriterien Quantität	
Bedeutung	**Punkte**
OS/pOS-Resultate	0-5
WM/EM/pWM/pEM-Resultate	0-4
Ressourcen	**Punkte**
JWM/JEM-Resultate	0-3
Potenzial im internationalen Vergleich	0-3
Mögliches Total	**0-15**

Kriterien Qualität	
Struktur & Prozesse	**Punkte**
Leistungssport Förderkonzept (F)TEM	0-3
Umsetzungsqualität	**Punkte**
Kaderstruktur und -förderung	0-3
Selektion für Kader und Wettkämpfe	0-3
Wettkampfformate im T	0-3
Forschung und Entwicklung	0-3
Gesundheits- & Leistungsmanagement	0-3
Umfeldmanagement	0-3
Infrastruktur/Sportanlagen	0-3
Sportgrossanlässe	0-3
Möglicher Qualitätsfaktor	**1-3**

8.4 Breitensport (ca. 5% der Gesamtmittel)

Im Bewertungsbereich Breitensport stehen ca. 5% der Gesamtgelder zur Verfügung. Es werden die nationalen Sportverbände bewertet und nicht die Sportarten. Pro nationalen Sportverband können maximal 45 Punkte erreicht werden. Berücksichtigt werden folgende Kriterien:

Kriterien Quantität	
Bedeutung	**Punkte**
Aktivmitglieder	0-9
Ressourcen	**Punkte**
Ausgebildete Leiter*innen im Breitensport	0-6
Mögliches Total	**0-15**

Kriterien Qualität	
Struktur & Prozesse	**Punkte**
Förderkonzept Breitensport (Foundation)	0-3
Umsetzungsqualität	**Punkte**
Vielfältiges Sportangebot	0-3*2
Wettkampfformate im F	0-3
Möglicher Qualitätsfaktor	**1-3**

8.5 Entwicklung (ca. 10% der Gesamtmittel)

Im Förderbereich Entwicklung stehen ca. 10% der Gesamtgelder zur Verfügung. Die insgesamt für die Entwicklung zur Verfügung stehenden Gelder werden zu je ca. 50% in die Subbereiche Verbandsentwicklung und Systementwicklung aufgeteilt. Die Verbandsbeiträge Entwicklung dürfen nur im Rahmen des Entwicklungsportfolios eingesetzt werden. Dieses wird vom Exekutivrat verabschiedet.

Für den Förderbereich Entwicklung stehen keine eigenen Bewertungskriterien zur Verfügung. Die Beiträge zur Verbandsentwicklung werden auf Grund der erreichten Punkte gemäss Bewertung nach Ziffer 8.1 bis 8.4 berechnet[7].

8.6 NWF Regional

Im zweckgebundenen Fördertopf NWF Regional steht ein fixer Beitrag zur Verfügung, der jeweils in der Bewertungsphase vom Exekutivrat für 4 Jahre festgelegt wird. Die Förderbeiträge NWF Regional pro Sportart werden auf Grundlage der Beschäftigungsgrade der Nachwuchstrainer*innen Regional berechnet, die in einer vom nationalen Sportverband anerkannten regionalen Nachwuchs-Trägerschaft tätig sind.

8.7 NASAK-Nutzungsbeiträge

Im zweckgebundenen Fördertopf NASAK-Nutzungsbeiträge steht grundsätzlich der vom BASPO jeweils jährlich definierte Betrag zur Verfügung. Die NASAK-Nutzungsbeiträge werden anhand der erreichten Punkte gemäss Bewertung Leistungssport für Key-Accounts berechnet.

9 Berechnung der Förderbeiträge

9.1 Gesamter Verbandsförderbeitrag

Die Höhe des gesamten Verbandsförderbeitrags (=100%) wird jeweils im Rahmen der Bewertungsphase und auf Basis der Erträge für die nächsten vier Jahre vom Exekutivrat festgelegt. Fallen die jährlichen Erträge erheblich geringer oder höher aus als prognostiziert, kann der Exekutivrat ausnahmsweise auch während einer laufenden Leistungsvereinbarungsperiode eine Anpassung des gesamten Verbandsförderbeitrags vornehmen und die Mehr- oder Mindererträge im Verhältnis zur geltenden Bewertung weitergeben.

[7] Beitrag Verbandsentwicklung = Punkte Verband (Basisaufgaben+Sportpersonal+Leistungssport+Breitensport) / Gesamtpunkte aller Key Accounts * zur Verfügung stehender Betrag Verbandsentwicklung

9.2 Pauschalbeiträge für Basic Accounts

Die Höhe der Pauschalbeiträge für die Basic Accounts werden in Relation zum Gesamtbeitrag gemäss Tabelle festgelegt. Anhand der im Pretest erreichten Gesamtpunktzahl wird dem jeweiligen nationalen Sportverband der entsprechende Pauschalbeitrag zugewiesen.

Gesamtpunktzahl	**Pauschalbeitrag**
0-5	CHF 30'000.–
>5-10	CHF 60'000.–
>10-15	CHF 120'000.–
>15-20	CHF 180'000.–
>20-25	CHF 240'000.–

Zusätzlich können die Basic Accounts NWF-Beiträge (vgl. Ziffer 9.4 und entsprechende Ausführungsbestimmungen) und Beiträge aus dem Subbereich Systementwicklung (vgl. Ziffer 9.6 und entsprechende Ausführungsbestimmungen) auslösen.

9.3 Individuelle Beiträge für Key Accounts

9.3.1 In den einzelnen Bewertungsbereichen

Die Bewertungssystematik in den beiden Förderbereichen Basisaufgaben und Sport resp. den insgesamt vier Bewertungsbereichen (Basisaufgaben, Sportpersonal, Leistungssport, Breitensport) ist identisch. Die generierten Punkte pro Bewertungsbereich sind jeweils ein Produkt von Quantität und Qualität. Bei den quantitativen Kriterien können gesamthaft maximal 15 Punkte pro Bewertungsbereich generiert werden. Die qualitativen Kriterien ergeben einen Qualitätsfaktor zwischen 1 und 3. Die maximale Gesamtpunktzahl pro Bewertungsbereich beträgt somit 45. Die pro nationalen Sportverband (bzw. im Leistungssport pro Sportart) pro Bewertungsbereich erreichte Punktzahl wird kategorisiert (vgl. Punkt 9.3.2). Hat der nationale Sportverband mehrere Leistungssportförderberechtigte Sportarten, so werden die Gesamtpunktzahlen all dieser Sportarten aufsummiert.

9.3.2 Kategorisierung

Für alle Bewertungsbereiche (Basisaufgaben, Sportpersonal, Leistungssport, Breitensport) wird die gleiche Kategorisierungstabelle angewendet:

Untergrenze	**Obergrenze**	**Punkte**
0	<3	0
3	<6	3
6	<9	6
...	...	...
39	<42	39
42	<45	42
45		45

9.3.3 Umrechnung in Beiträge

Die in den Bewertungsbereichen generierten kategorisierten Punkte werden relativ zu den gesamthaft erzielten Punkten sowie der zur Verfügung stehenden Geldern pro Bewertungsbereich in Beiträge umgerechnet.[8] Dabei darf der resultierende totale Verbandsbeitrag nicht tiefer sein als der höchste Pauschalbeitrag für Basic Accounts.

[8] Berechnungsformel pro Bewertungsbereich: Punkte Verband / Gesamtpunkte aller Verbände * Fr.; Rechenbeispiel: Stehen für die Basisaufgaben insgesamt CHF 12 Mio. zur Verfügung und liegt das Total der durch alle Verbände erzielten Punkte bei 450, dann erhält ein Verband mit 30 Punkten einen Förderbeitrag Basisaufgaben von CHF 800'000 (Berechnung: 30 / 450 * CHF 12'000'000).

9.4 NWF Regional

Die NWF-Beiträge Regional berechnen sich für die jeweiligen Sportarten anhand der Summe der Beschäftigungsgrade der NWF-Trainer*innen Regional. Dabei wird anhand von Faktoren eine degressive Beitragsberechnung angewendet:

Stellenprozente	**Faktor**
0-500%	10
501-1000%	9.5
1001-2000%	9
2001-3000%	8
3001-4000%	4
4001-5000%	2
5001-6000%	1.5
6001-7000%	1.25
>7000%	1

Danach wird die Gesamtsumme der Stellenprozente aller Sportarten in Relation zum zur Verfügung stehenden Betrag gesetzt und für jede einzelne Sportart berechnet.

9.5 NASAK-Nutzungsbeiträge

Die NASAK-Nutzungsbeiträge berechnen sich für die jeweiligen Sportarten aufgrund der erreichten, kategorisierten Punktzahl im Bewertungsbereich Leistungssport[9].

9.6 Entwicklung

Die Verbandsentwicklungsbeiträge berechnen sich bei Key Accounts aufgrund der erreichten, kategorisierten Punktzahl in den Förderbereichen Basisaufgaben und Sport[10]. Dabei werden die Punkte pro Key Account im Verhältnis der definierten Prozentwerte der Gesamtmittel pro Bewertungsbereich gewichtet. Für Basic Accounts ist der Verbandsentwicklungsbeitrag im abgestuften Pauschalbeitrag inkludiert.

Die Systementwicklungsbeiträge sind insbesondere für die Finanzierung von verbandsübergreifenden und kooperativen Projekten vorgesehen. Sie werden auf Ebene individueller Verband dann festgelegt, wenn ein nationaler Sportverband als Umsetzungspartner berücksichtigt wird.

10 Auszahlung der Förderbeiträge

Die Beiträge werden in einem Anhang der Leistungsvereinbarung festgelegt und grundsätzlich für einen Zyklus von 4 Jahren gesprochen, wobei Anpassungen in Anwendung von Ziffer 9.1 möglich sind. Unter Vorbehalt der jährlichen Bewilligung der entsprechenden Zahlungskredite durch das Sportparlament von Swiss Olympic sowie nach erfolgtem Zahlungseingang durch die Hauptgeldgeber BASPO und SFS erfolgt die Auszahlung der jährlichen Verbandsbeiträge an die nationalen Sportverbände in zwei Tranchen zu je 50% des Gesamtbetrags, und zwar zu Jahresbeginn (Januar/Februar) und zur Jahresmitte (Juli/August). Die Zahlung erfolgt auf das offiziell an Swiss Olympic gemeldete Bankkonto des nationalen Sportverbands und muss nicht in Rechnung gestellt werden.

11 Verwendung der Förderbeiträge

11.1 Key Accounts

Key Accounts müssen die in den Förderbereichen Basisaufgaben, Sport oder Entwicklung ausgelösten Förderbeiträge für die Finanzierung von Massnahmen/Personal im jeweiligen Förderbereich einsetzen. Die Förderbeiträge NWF Regional und NASAK-Nutzungsbeiträge sind zweckgebunden und gemäss den Vorgaben in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu verwenden.

[9] Formel zur Berechnung: Gesamtbeitrag NASAK-Nutzungsbeiträge / Gesamtpunkte Leistungssport * erreichte kategorisierte Punkte Leistungssport

[10] Formel zur Berechnung: Gesamtbeitrag Entwicklung / Gesamtpunkte Basisaufgaben und Sport * erreichte kategorisierte Punkte Basis und Sport (gewichtet gemäss den definierten Prozentwerten der Bewertungsbereiche)

11.2 Basic Accounts

Basic Accounts können die Förderbeiträge nach eigenem Ermessen für die Finanzierung von Massnahmen/Personal in den Förderbereichen Basisaufgaben, Sport oder Verbandsentwicklung einsetzen. Allfällige Förderbeiträge NWF Regional und/oder Systementwicklung sind zweckgebunden und gemäss den Vorgaben in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu verwenden.

12 Controlling

Beitragsempfangende Organisationen haben Swiss Olympic im Rahmen des Controllings vertiefte Einsicht in alle notwendigen Informationen zu gewähren.

12.1 Controlling des Mitteleinsatzes

Die Verwendung der Förderbeiträge ist an die Ausführungen in Ziffer 11 geknüpft. Es werden Kontrollen durchgeführt, mit denen die korrekte Verwendung der Förderbeiträge geprüft wird. Detaillierte Bestimmungen zu Controlling und Reporting sind in der Leistungsvereinbarung definiert.

12.2 Controlling der Bedingungen

Die Erfüllung der Bedingungen gemäss Ziffer 6 ist ständige Voraussetzung für den Bezug von Förderbeiträgen. Die Bedingungen werden im Rahmen der Bewertungsphase geprüft und können während der Leistungsvereinbarungsperiode mittels Kontrollen laufend überprüft werden.

12.3 Controlling der Bewertungsgrundlagen

Die vom nationalen Sportverband gelieferten Daten zur Bewertung werden im Rahmen des Bewertungsprozesses plausibilisiert und ggf. angepasst. Ist ein nationaler Sportverband mit den Anpassungen nicht einverstanden, stehen ihm die in Ziffer 7.4 bzw. Ziffer 16 genannten Möglichkeiten zur Stellungnahme bzw. eines Rekurses zu. Der erwartete Qualitätsfaktor (vgl. Ziffer 7.5) kann bei Basic Accounts mittels Kontrollen überprüft werden.

13 Konsequenzen bei Fehlverhalten oder Nichterfüllung der Bedingungen

Wird im Rahmen einer Kontrolle eine unsachgemässe Verwendung der Gelder festgestellt, kann Swiss Olympic je nach Schweregrad des Verstosses Massnahmen ergreifen. Vorgesehen sind u.a.:

- Schriftliche Ermahnung mit allfälligen Korrekturmassnahmen;
- Einstellung der Förderbeiträge, bis die sachgemässe Verwendung gesichert werden kann;
- Rückforderung der Förderbeiträge (oder Teilen davon).

Wird im Rahmen einer Kontrolle festgestellt, dass der nationale Sportverband die Bedingungen (gemäss Ziffer 6) nicht (mehr) erfüllt, wird ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der Bedingung eingeräumt. Kann er nach Ablauf der Frist die Erfüllung der Bedingungen nicht nachweisen, werden die Förderbeiträge anteilsmässig so lange ausgesetzt, bis der nationale Sportverband den Nachweis der Erfüllung erbringt. Ausgesetzte Förderbeiträge werden nicht nachträglich ausbezahlt.

Wird im Rahmen einer Kontrolle festgestellt, dass ein Basic Account den erwarteten Qualitätsfaktor nicht erreicht, so wird der Pauschalbeitrag mittels Pretests neu errechnet und ggf. angepasst. Es gelangen ab diesem Zeitpunkt die neuen Pauschalbeiträge zur Anwendung. Dagegen hat diese Neuberechnung keinen Einfluss, ob der nationale Sportverband als Basic oder Key Account betrachtet wird.

Weitere Bestimmungen zu Konsequenzen bei Fehlverhalten oder Verstösse gegen die Bestimmungen der Leistungsvereinbarung sind in der Leistungsvereinbarung definiert.

14 Publikation

Die Bewertungen und die Höhe der Förderbeiträge werden auf der Website von Swiss Olympic www.swissolympic.ch veröffentlicht.

15 Weitere Bestimmungen

Die Anhänge bilden integrierte Bestandteile dieser Richtlinien.

Die Geschäftsleitung von Swiss Olympic erlässt gestützt auf diese Richtlinien Ausführungsbestimmungen, mit denen die Anforderungen und Modalitäten konkretisiert sowie Details geregelt werden.

16 Rechtsweg und Gerichtsstand

Der Rechtsweg und die einzuhaltenden Fristen richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinien. Grundsätzlich werden beitragsrelevante Entscheidungen von der Geschäftsleitung gemäss Prozess Ziffer 7.4 getroffen. Diese können innert einer Frist von 20 Tagen mittels eines schriftlich zu begründenden Rekurses beim Exekutivrat angefochten werden. Der Exekutivrat beurteilt dabei nur die Einhaltung des Prozesses. Er entscheidet abschliessend.

Ausschliesslicher Gerichtstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus den Richtlinien oder weiterführenden Dokumenten ergeben oder im Zusammenhang mit den Beiträgen stehen, ist Bern. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

17 Inkraftsetzung und Aktualisierung

Diese Richtlinien treten mit ihrer Verabschiedung durch den Exekutivrat am 05.11.2026 in Kraft und werden erstmals für die Umsetzung des Verbandsfördermodells per 1. Januar 2027 für einen verkürzten Zyklus von 2 Jahren zur Anwendung gebracht.

Die vorliegenden Richtlinien werden periodisch aktualisiert. Die Aktualisierung erfolgt i.d.R. jeweils im letzten Jahr des Leistungsvereinbarungszyklus und entfaltet seine Wirkung für den nächsten Bewertungsprozess.

Swiss Olympic



Ruth Metzler-Arnold
Präsidentin



Pascal Jenny
Vize Präsident

Anhang: Modell Verbandsförderung

